

Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst des Amtsgerichts Brake

ab dem 01. Mai 2025

Vorbemerkungen

Frau Richterin am Amtsgericht Brederlow kehrt aus der Rechtserprobung vom Oberlandesgericht Oldenburg zum 01.05.2025 zurück.

Frau Richterin Hühn verlässt das Amtsgericht Brake mit Ablauf des 30.04.2025.

A. Verteilung der Dienstgeschäfte

Abt. I – Direktor des Amtsgerichts Dr. Exner

1. Jugendgerichtssachen und Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der Strafbefehlssachen (Ds-, Ls- und Cs-Sachen) und der Vollstreckung
2. Ermittlungs- und Haftrichtertätigkeit – als Jugendrichter – gegen Jugendliche und Heranwachsende
3. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) mit den Endziffern 1-6 mit Eingangsdatum bis 31.12.2024 (Abt. 5); ab dem 01.01.2025 mit Teilnahme am Turnus mit 6/10 Durchgängen (Abt. 35).
4. Landwirtschaftssachen
5. Nachlasssachen
6. Zwangsvollstreckungssachen (K, L und M)
7. Gerichtliche Entscheidungen in Hinterlegungssachen
8. Verklarungen
9. Grundbuchsachen
10. Beratungshilfesachen
11. Alle Richtergerichte, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht verteilt sind.

Vertretung: zu 1. und 2.: Ri'in Dr. Lüske
zu 3.-11.: Ri'inAG Brederlow

Abt. II – Richterin am Amtsgericht Güttler

1. Familiensachen mit den Buchstaben A-I und U-Z

2. Betreuungssachen, Unterbringungen nach dem Nds. PsychKG sowie freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem IfSG mit den Buchstaben A-Ö; donnerstags ab 12.00 Uhr für eilige und unaufschiebbare Amtshandlungen auch mit den Buchstaben P-Z.
3. Beisitzerin im erweiterten Schöffen- und Jugendschöffengericht

Vertretung: zu 1. und 3.: Ri'inAG Brederlow
zu 2.: Ri'in Dr. Lüske

Abt. III – RichterIn am Amtsgericht Brederlow

1. Familiensachen mit den Buchstaben J-T
2. Gerichtliche Entscheidungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich der Vollstreckungs- und Erziehungshafthsachen - gegen Jugendliche und Heranwachsende als Jugendrichterin
3. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) mit den Endziffern 7-0 mit Eingangsdatum bis zum 31.12.2024 (Abt. 6); ab dem 01.01.2025 Teilnahme am Turnus mit 4/10 Durchgängen (Abt. 36).
4. Gnadensachen betreffend Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende

Vertretung: zu 1.: Ri'inAG Güttler
zu 2.- 4.: DirAG Dr. Exner

Abt. IV – RichterIn Dr. Lüske

1. Einzelrichterstrafsachen und Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ds- und Ls-Sachen)
2. Strafbefehlssachen gegen Erwachsene (Cs-Sachen)
3. Ermittlungs- und Hafttrichterterrichtertätigkeiten gegen Erwachsene
4. Maßnahmen nach dem NPOG
5. Die Aufgaben des/der Richter/In beim Amtsgericht betreffend die Wahl der Schöffen gem. §§ 38ff. GVG.
6. Betreuungssachen, Unterbringungen nach dem Nds. PsychKG sowie freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem IfSG mit den Buchstaben P-Z, soweit nicht eine Zuständigkeit der Abt. II (Ri'inAG Güttler) gegeben ist.

Vertretung: zu 1.-5.: DirAG Dr. Exner
zu 6.: Ri'inAG Güttler

Im Falle der Verhinderung d. genannten Vertreters/In erfolgt die Vertretung nach den allgemeinen Regelungen zu B. I.

B. Allgemeine Regelungen

I. Stellvertretung / Ablehnungsverfahren

1. Im Bedarfsfall werden die Richter/innen durch die oben bei den Abteilungen angegebenen Vertreter/innen vertreten. Bei Verhinderung d. Vertreter/in sind die weiteren Richter/innen in aufsteigender Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung berufen, beginnend mit d. jeweils dienstälteren Richter/in d. originär zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentin. Sofern kein/e weitere/r dienstältere/r Richter/in vorhanden ist, beginnt die Reihenfolge erneut mit d. dienstjüngsten Richter/in.
2. Für Strafsachen gilt ergänzend: Wird ein/e Richter/in zum bzw. zur Vertreter/in in Schöffengerichtssachen berufen, verhandelt er/sie an den Schöffengerichtstagen der vertretenen Abteilung mit den für die vertretene Abteilung ausgelosten Schöffen.
3. Alle zur Vertretung berufenen Richter/innen werden für die Bearbeitung von Jugendsachen zum/zur Jugendrichter/in bestellt. Dies gilt auch für die Bearbeitung im Rahmen des Bereitschaftsdienstes.
4. Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Brake (in der Reihenfolge des Dienstalters):
 - Richterin am Amtsgericht Güttler
 - Direktor des Amtsgerichts Dr. Exner
 - Richterin am Amtsgericht Brederlow
 - Richterin Dr. Lüske
5. AR-, Gs-, Amtshilfe-, Rechtshilfe-Sachen sowie Erinnerungen nach dem RPfIG werden vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Zuweisung in derjenigen Abteilung des jeweiligen Rechtsgebiets nach der allgemeinen Verteilung der Dienstgeschäfte unter A. und B. bearbeitet.
6. Für die Entscheidung über die Ablehnung, Selbstablehnung und Ablehnung von Amts wegen eines Richters bzw. einer Richterin sind die anderen Richter in der absteigenden Reihenfolge ihres Dienstalters zuständig, soweit sie nicht Vertreter d. betreffenden Richters/in sind. Sofern kein/e weitere/r dienstjüngere/r Richter/in vorhanden ist, beginnt die Reihenfolge erneut mit d. dienstältesten Richter/in. D. regelmäßige Vertreter/in wird erst zuletzt zuständig.
7. Wird ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnung oder eine Ablehnung von Amts wegen für begründet erklärt oder ist ein/e Richter/in kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, ist zuständig d. nach diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter/in (Vertretungsfall).

II. Zivilsachen

1. Die Zivilprozesssachen werden über einen Turnuskreis für C-, H-, AR-Sachen und einstweilige Verfügungen mit jeweils 10 Durchgängen verteilt.

Die Abteilungen nehmen wie folgt am Turnus teil:

Legende: X = keine Zuteilung (Zelle ist versperrt)
leere Zelle= Zuteilung (Zelle ist nicht versperrt)

C, H, AR, einstweilige Verfügung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dr. Exner, Abt. 35			x			x			x	x
Brederlow, Abt. 36	x	x		x	x		x	x		

2. Ein Prozesskostenhilfesuch, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundenprozess oder ähnliche Anträge, einschließlich der Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens, begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war. Voraussetzung ist das Vorliegen desselben Lebenssachverhalts.

3. Auch nach Abschluss einer Sache durch Urteil, Beschluss oder Vergleich ist für Vollstreckungsgegenklagen/-anträge, Abänderungsklagen/-anträge, Wiederaufnahmeverfahren, Klagen/Anträge gegen Vollstreckungsklauseln und Erinnerungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel die Abteilung zuständig, bei welcher der Vorprozess/das Vorverfahren anhängig gewesen ist.

4. Für Zivilprozesssachen ist für neu eingehende Sachen bei Sachzusammenhang (insbesondere mit demselben Lebenssachverhalt und mit denselben Parteien) unabhängig von der Turnusverteilung die Abteilung zuständig, die für das ältere Verfahren zuständig ist. Bei Verkehrsunfällen ist die Parteiidentität nicht erforderlich. Dasselbe gilt bei vollständig gesamtschuldnerischer Haftung oder bei Abtrennung eines Verfahrens.

5. Wird eine Zivilprozesssache wegen Sachzusammenhangs mit einem in der übernehmenden Abteilung bereits anhängigen Verfahren, wegen Ablehnung d. abgebenden Richters/in oder aus anderen o.g. Gründen durch eine an sich nicht zuständige Abteilung übernommen, so wird für die abgebende Abteilung in der Turnusverteilung ein Malus vergeben.

III. Familien- und Betreuungssachen

1. Die richterliche Zuständigkeit in Familien- und Betreuungssachen richtet sich, soweit die Zuordnung nach Buchstaben geregelt ist, jeweils nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. in Betreuungssachen des/der Betroffenen.

2. In Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions- und Unterhaltsverfahren, die aus übergegangenem Recht anhängig gemacht werden, ist der Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes maßgeblich; sind mehrere Kinder betroffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des jüngsten Kindes.

Die vorstehende Regelung gilt für Ansprüche anderer Unterhaltsberechtigter, soweit diese aus übergegangenem Recht verfolgt werden, sinngemäß.

3. Weitere Verfahren in Familiensachen einer Familie bzw. eines Personenkreises fallen in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung (Dezernat), das für das erste Verfahren zuständig ist oder war. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn dieselben Beteiligten, auch bei Namens- oder Rubrumsänderung, wieder beteiligt sind. In den Kindschaftssachen gehören zu demselben Personenkreis alle minderjährigen Kinder derselben Mutter.

4. Als Nachname ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname; bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name; bei zusammengesetzten Namen nur eines/r Beteiligten der Anfangsbuchstabe des den Beteiligten gemeinsamen Nachnamens; bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landesnamens bzw. Ortsnamens.

Bei mehrteiligen Familiennamen bleiben ehemalige oder jetzige Adelsprädikate wie "Graf", "Freiherr", "Sir", "von", "de" ebenso unberücksichtigt wie sonstige Zusätze (z.B. "van", "an der", "auf", "El").

Berichtigungen oder Änderungen nach der Erstbearbeitung durch d. Richter/in sowie Namensänderungen nach der Scheidung der Ehe bleiben für die Zuständigkeit unberücksichtigt.

IV. Strafsachen

1. In Strafsachen, Jugendstrafsachen und Bußgeldsachen, welche sich gegen mehrere Angeschuldigte/Betroffene richten, bleibt die anfänglich begründete Zuständigkeit bestehen, auch wenn Verfahren gegen einzelne Angeschuldigte/Betroffene abgetrennt bzw. nicht eröffnet oder eingestellt werden. § 103 Abs. 3 JGG bleibt unberührt.

2. Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08.03.1971 (BGBl. I 157) ist d. für die entsprechende Einzelrichteranklage eingeteilte Richter/in zuständig.

3. Wird in denselben Akten gegen mehrere Beschuldigte teils Anklage erhoben und teils der Erlass eines Strafbefehls beantragt, so ist d. für die Anklage zuständige Richter/in auch für das Strafbefehlsverfahren zuständig.

4. Die Zuständigkeit für Bewährungsverfahren richtet sich nach der Zuständigkeit für Jugendgerichtssachen sowie Schöffengerichts-, Strafbefehls- und Einzelrichterstrafsachen.

5. Wird eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder eine Owi-Sache durch das Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Brake zurückverwiesen, ist der/die nach der Geschäftsverteilung als Vertreter/in bestimmte Richter/in zuständig, der/die bei der aufgehobenen Entscheidung nicht mitgewirkt hat.

6. Die bei Beginn eines Strafverfahrens gegebene Zuständigkeit des Amtsgerichts Brake bleibt bis zur Beendigung des Strafverfahrens bestehen, auch wenn sich eine Voraussetzung ändert. Die vorläufige Einstellung einer Sache gilt nicht als deren Beendigung.

7. Wenn eine Bußgeldsache (Owi-Sache) in das Strafverfahren übergeht, bleibt der/die Richter/in zuständig, die nach der Geschäftsverteilung für die Bußgeldsache berufen ist.

V. Güterichtersachen

Eine Verweisung an d. Güterichter/in erfolgt, sofern die Parteien kein anderes Gericht bestimmen, an das

**Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg**

VI. Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Tagen (Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember) und an Werktagen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt nach § 13 ZustVO-Justiz und dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Oldenburg für den zentralen Bereitschaftsdienst zur Erledigung unaufschiebbarer Dienstgeschäfte ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen und Wilhelmshaven.

Dr. Rieckhoff
Präsident des Landgerichts

Dr. Exner
Direktor des Amtsgerichts

Güttler
Richterin am Amtsgericht